

Für Mensch & Umwelt

Umwelt 
Bundesamt

Lärmaktionsplanung - 3. Runde

Sachstand bundesweiter Aktionspläne

Matthias Hintzsche

Fachgebiet I 2.4

Lärminderung bei Anlagen und Produkten,
Lärmwirkungen

EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG

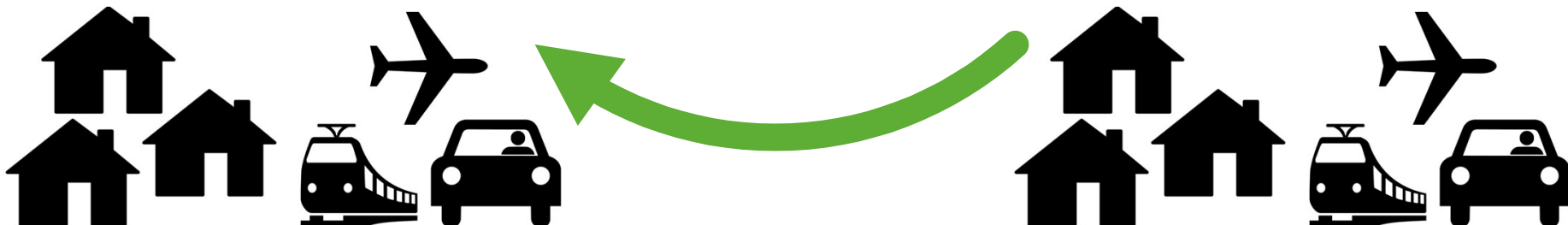


Lärmkartierung

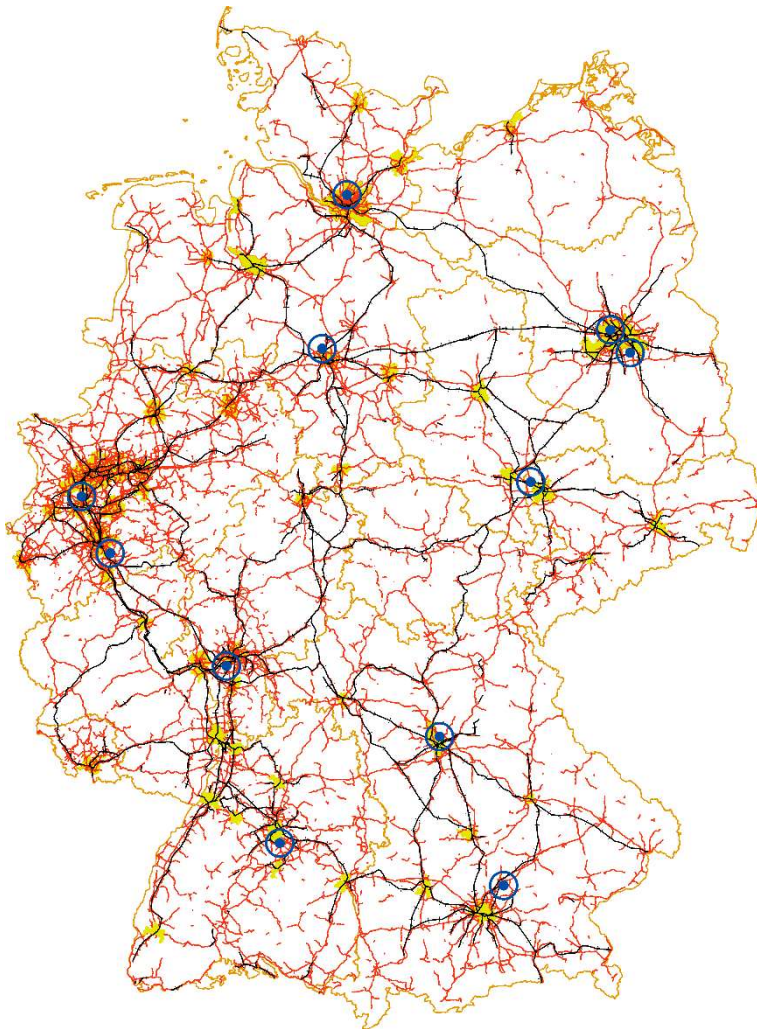
2007, 2012, 2017, 2022 ...

Lärmaktionsplanung

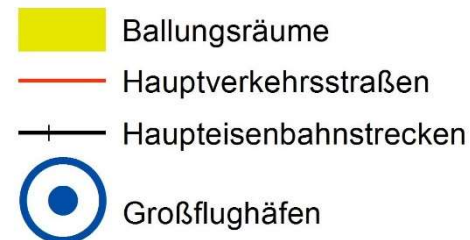
2008, 2013, 2018, 2024 ...



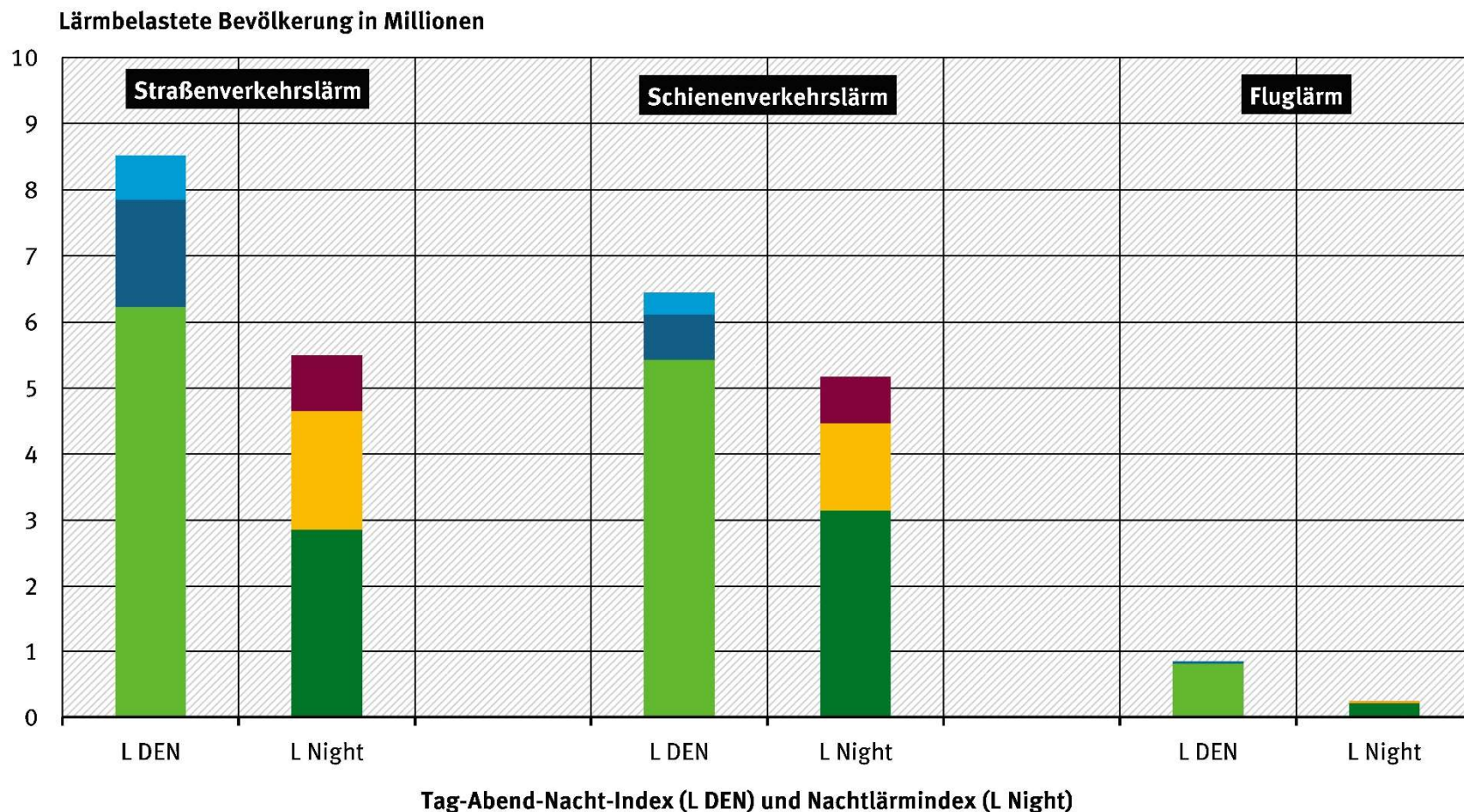
Kartierungsumfang 2017



- 70 Ballungsräume (24,4 Mio Ew.)
- 49.000 km Hauptverkehrsstraßen
- 14.000 km Haupteisenbahnstrecken
- 11 Großflughäfen



Belastung der Bevölkerung durch Verkehrslärm nach Umgebungslärmrichtlinie in der Umgebung von Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken, Großflughäfen und in Ballungsräumen



■ L DEN > 55 <= 65 dB(A)
 ■ L DEN > 65 <= 70 dB(A)
 ■ L DEN > 70 dB(A)
 ■ L Night > 50 <= 55 dB(A)
 ■ L Night > 55 <= 60 dB(A)
 ■ L Night > 60 dB(A)

Quelle: Umweltbundesamt 2019, Daten der Lärmkartierung 2017, Zusammenstellung der Mitteilungen der Bundesländer und des Eisenbahn-Bundesamtes entsprechend § 47c BImSchG (Stand 30.06.2019)



Mindestanforderungen für Lärmaktionspläne (Anhang V ULR)

- Beschreibung des Ballungsraums, der HVS, der HES oder der GFH
- zuständige Behörde
- rechtlicher Hintergrund
- geltende Grenzwerte
- Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten
- Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind, sowie Angabe von Problemen und verbesserungsbedürftigen Situationen
- Protokoll der öffentlichen Anhörungen
- bereits vorhandene oder geplante Maßnahmen zur Lärminderung
- Maßnahmen, die die zuständigen Behörden für die nächsten fünf Jahre geplant haben, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete
- langfristige Strategie
- finanzielle Informationen: Finanzmittel, Kostenwirksamkeitsanalyse, Kosten-Nutzen-Analyse
- Bestimmungen für Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans

Zuständigkeiten Lärmaktionsplanung

§ 47e BImSchG

- (1) Zuständige Behörden für die Aufgaben ... sind die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden ...
 - Aktionsplanung
 - Mitwirkung der Öffentlichkeit

- (4) Abweichend von Absatz 1 ist ab dem 1. Januar 2015 das Eisenbahn-Bundesamt zuständig für die Aufstellung eines bundesweiten Lärmaktionsplanes für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes mit Maßnahmen in Bundeshoheit. Bei Lärmaktionsplänen für Ballungsräume wirkt das Eisenbahn-Bundesamt an der Lärmaktionsplanung mit.

Lärmaktionsplanung des Eisenbahn-Bundesamts

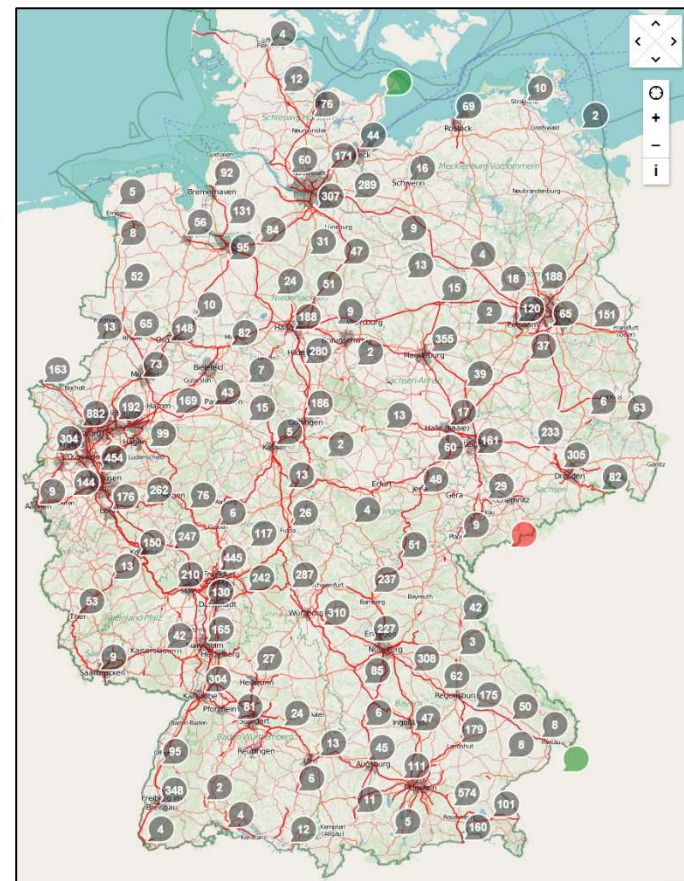


Pressemitteilung 05 / 2018 vom: 18.07.2018, Thema: Lärmschutz

EBA schließt umfassende Bestandsaufnahme zur Lärmbelastung ab

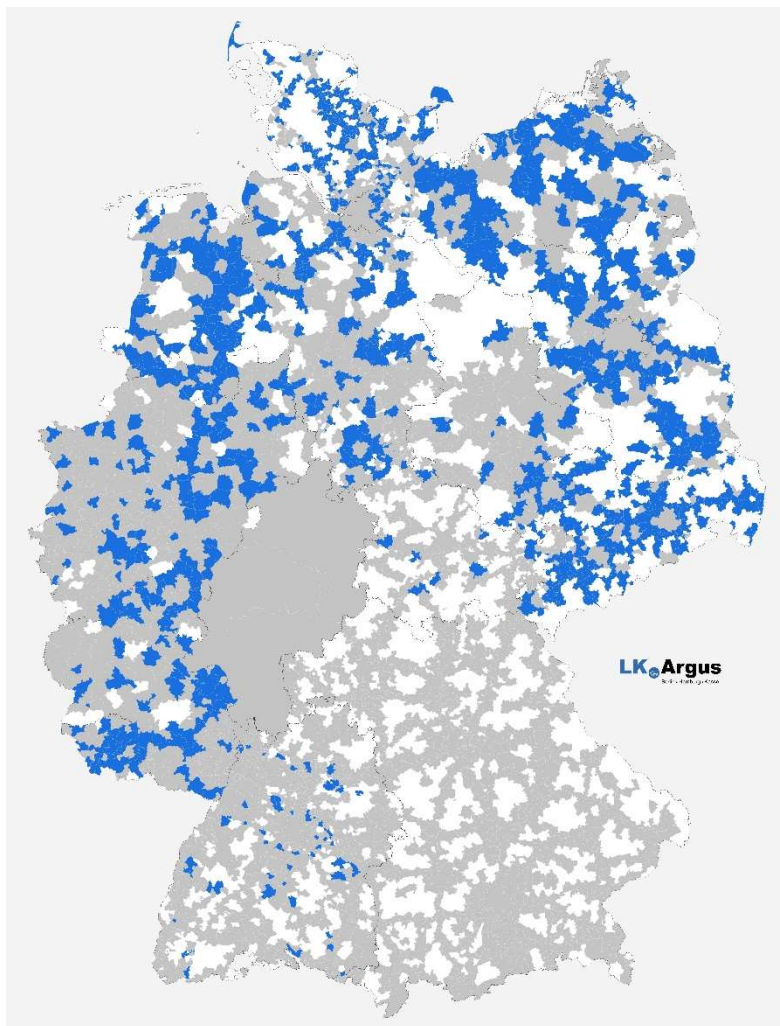
LAI-Hinweise:

„Soweit es an Haupteisenbahnstrecken des Bundes Lärmprobleme und Lärmauswirkungen gibt, die nicht angemessenen mit Maßnahmen in Bundeshoheit bekämpft werden können, bleibt eine Verpflichtung der Gemeinden oder der nach Landesrecht zuständigen Behörden zu einer weitergehenden Lärmaktionsplanung bestehen.“



Quelle: EBA

Lärmaktionsplanung Hauptverkehrsstraßen



2. Runde

> 1.600 LAPs

18. Januar 2019

> 700 LAPs

18. Juli 2019

> 1.100 LAPs

18. Januar 2020

> ??? LAPs

- Lärmkartierte VE mit LAP-Meldung der 3. Runde
- Lärmkartierte VE ohne LAP-Meldung

Stand: 18.07.2019

Lärmaktionsplanung Ballungsräume



Stand: 18.07.2019

Geplante Maßnahmen in den Lärmaktionsplänen

Verkehrliche Maßnahmen						Schallschutz...	
Fahrbahnbelag	Förderung des Umweltverbundes	Verkehrsberuhigung / Straßenum- und Straßentrückbau				Schallschutzfenster	Schallschutzwände/wälle
		Städtebauliche Maßnahmen					
Geschwindigkeitssenkung	Verbesserung des Verkehrsfluss	Maßnahmen zum Lkw-Verkehr	Sonstige verkehrliche Maßnahmen			Städtebauliche Maßnahmen (Baulücken, Abstände, ...)	
	Straßenneubau (Ortsumfahrung)		Weitere Planung (Stadten...)	P R P	Ö V V	V V	Sonstige Maßnahmen
			B MIV		Sonstige Maßnahmen		

PRP: Parkraumplanung, ÖV: Lärmarme Fahrzeuge im ÖV, VV: Verkehrsverlagerung, Bündelung des MIV

Stand: 18.07.2019

Rechtliche Grundlagen für LAP-Maßnahmen

§ 47d BImSchG „Lärmaktionspläne“

(6) § 47 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 47 BImSchG „Luftreinhaltepläne, Aktionspläne, Landesverordnungen“

- (3) ... Bei der Aufstellung dieser Pläne sind die Ziele der Raumordnung zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.
- (6) Die Maßnahmen, die Pläne ... festlegen, sind durch Anordnungen oder sonstige Entscheidungen der zuständigen Träger öffentlicher Verwaltung nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften durchzusetzen. Sind in den Plänen planungsrechtliche Festlegungen vorgesehen, haben die zuständigen Planungsträger dies bei ihren Planungen zu berücksichtigen.

VGH Baden-Württemberg vom 17.07.2018 (10 S 2449/17)

1. Ist das Bestehen einer subjektiven Rechtsposition - hier in Bezug auf die fachrechtliche Umsetzung der Lärmaktionsplanung einer Gemeinde - ernsthaft streitig, kann die Klagebefugnis nicht verneint werden.
2. Die Fachbehörden sind **zur Umsetzung** in Lärmaktionsplänen rechtmäßig festgelegter Lärminderungsmaßnahmen **verpflichtet**, ohne dass ihnen ein nach den fachrechtlichen Eingriffsnormen zustehendes Ermessen verbliebe.
3. Die Straßenverkehrsbehörde ist an die Festlegung einer Geschwindigkeitsbegrenzung in einem Lärmaktionsplan gebunden, wenn die straßenverkehrsrechtlichen Anordnungsvoraussetzungen vorliegen und die Maßnahme unter Berücksichtigung der Belange der betroffenen Verkehrsteilnehmer verhältnismäßig ist; ein **Einvernehmensefordernis besteht dabei nicht**.
4. Die Weigerung der Umsetzung rechtmäßig festgelegter Lärminderungsmaßnahmen durch die Fachbehörde verletzt die planende Gemeinde in ihrem Recht auf kommunale Selbstverwaltung.

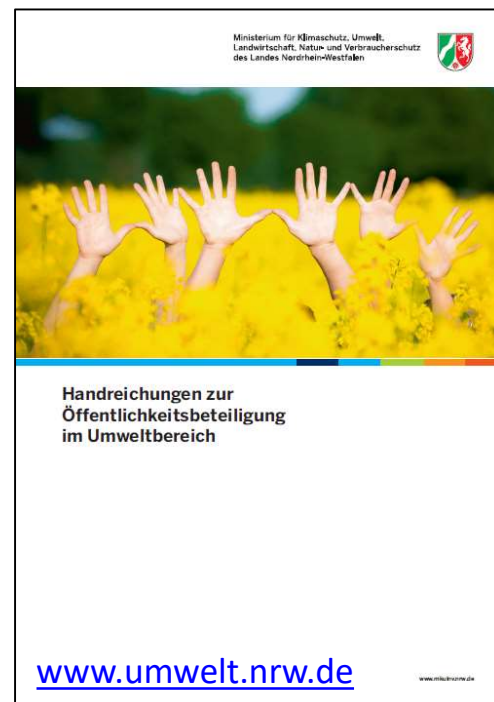
OVG Bremen vom 11.02.2016 (1 B 241/15)

- Die sich aus einer **Lärmkartierung** nach § 47c BImSchG i.V.m. der 34. BImSchV ergebenden Beurteilungspegel stellen **keine hinreichende Tatsachengrundlage** für die Anordnung verkehrsbeschränkender Maßnahmen nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 i.V.m. Abs. 9 Satz 2 StVO zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm dar.

Mitwirkung der Öffentlichkeit

„Die **Öffentlichkeit** wird zu Vorschlägen für Lärmaktionspläne gehört. Sie erhält **rechtzeitig und effektiv** die Möglichkeit, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne **mitzuwirken**. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen. Die Öffentlichkeit ist über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten.“ BImSchG § 47 d (3)

- frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zu LAP (Notwendigkeit, Ziel, Inhalt, ...) → Vorschläge
- nachvollziehbare inhaltliche Auseinandersetzung
- Mitwirkung ≠ Anhörung
- Öffentliche Bekanntmachung



www.uba.de/publikationen/leitfaden-mitwirkung-laermaktionsplanung

Vertragsverletzungsverfahren 2016/2116



Kommission fordert Deutschland ... zur Annahme von Lärmkarten und Aktionsplänen zur Bekämpfung des Umweltlärms auf

- Die Europäische Kommission fordert Deutschland ... zur **Einhaltung der wichtigsten Bestimmungen** der Lärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG) auf.
- In Deutschland müssen **noch zahlreiche Aktionspläne für Ballungsräume, Hauptverkehrsstraßen und Flughäfen** aufgestellt werden, trotz der seit September 2016 erzielten Fortschritte.
- Die Kommission hat daher beschlossen, **mit Gründen versehene Stellungnahmen** an Deutschland ... zu richten. Die Mitgliedstaaten haben nun zwei Monate Zeit, um zu reagieren.

Notwendigkeit einer Lärmaktionsplanung?

KOM:

Der Mitgliedstaat ist seinen Verpflichtungen aus der Richtlinie nicht in vollem Umfang nachgekommen, solange nicht **für alle Einheiten, für die gemäß Artikel 7 strategische Lärmkarten zu erstellen sind**, auch Lärmaktionspläne ausgearbeitet wurden.

DE:

Im Rahmen der EU-rechtlichen Vorgaben wird von den zuständigen Stellen der Länder und Gemeinden **selbständig über die Notwendigkeit einer Lärmaktionsplanung in Abhängigkeit von der Lärmbelastung, den empfohlenen Auslösewerten, den Betroffenen und den Konflikten entschieden.**


???

Verordnung (EU) 2019/1010

Verordnung (EU) 2019/1010 ... zur Angleichung der Berichterstattungspflichten im Bereich der Rechtsvorschriften mit Bezug zur Umwelt und zur Änderung ... der Richtlinien 2002/49/EG ...

- Ausweitung des Zeitraums zur Lärmaktionsplanung auf 2 Jahre (statt 2023 dann 18. Juli 2024)
- Information der Öffentlichkeit entsprechend Umweltinformationsrichtlinie (2003/4/EG) und INSPIRE-Richtlinie (2007/2/EG)
- Verpflichtung zur Nutzung der elektronischen Datenberichterstattung

Amtsblatt L 170
der Europäischen Union

 Ausgabe in deutscher Sprache Rechtsvorschriften 62. Jahrgang
25. Juni 2019

Inhalte

I Gesetzgebungsakte

VERORDNUNGEN

★ Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von FU-Dingprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 ⁽¹⁾ 1

★ Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Angleichung der Berichterstattungspflichten im Bereich der Rechtsvorschriften mit Bezug zur Umwelt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 166/2006 und (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/49/EG, 2004/35/EG, 2007/2/EG, 2009/147/EG und 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 338/97 und (EG) Nr. 2173/2005 des Rates und der Richtlinie 86/278/EWG des Rates ⁽¹⁾ 115

(1) Text von Bedeutung für den EWR.

DE Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.
Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Richtlinie ... zur Änderung des Anhangs III

Richtlinie ... zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2002/49/EG im Hinblick auf die Festlegung von Methoden zur Bewertung der gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Umgebungslärm

Zur Bewertung der gesundheitsschädlichen Auswirkungen werden berücksichtigt:

- ischämische Herzkrankheit
- starke Belästigung
- starke Schlafstörung



Lärmaktionsplanung – ein Erfolgsmodell?

„Lärmaktionsplan für die Katz“

„hervorragendes Instrument für bürgerschaftliches Engagement“

„Die Aufstellung des Lärmaktionsplans hätte sich die Stadt sparen können.“

„nachhaltigen Auftrag an den Gemeinderat“

VS.

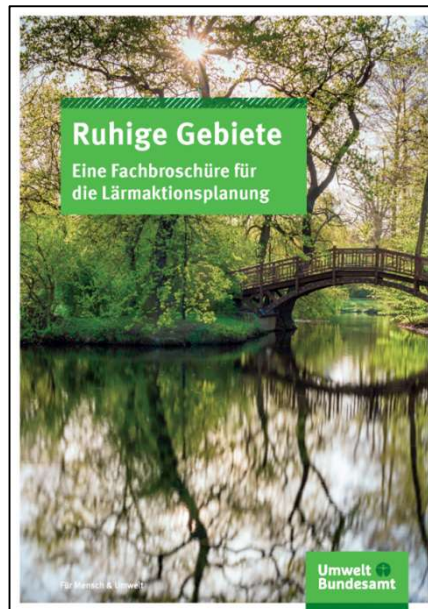
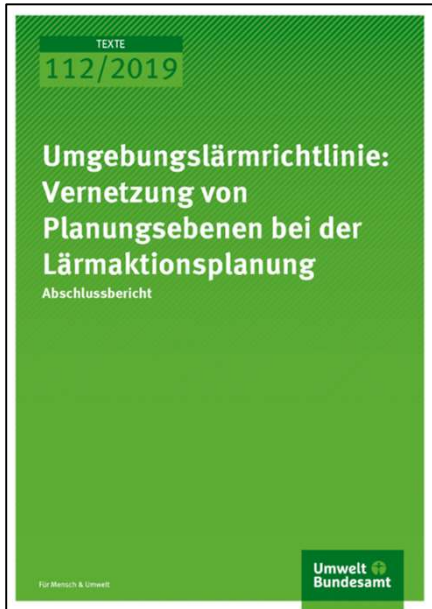
„ein ernüchterndes Fazit“

„Anlass zur Erarbeitung eines Ortsmittenkonzeptes“

„Die Bürger haben nichts davon, das geht alles zulasten des schöneren Freibades.“

„Das städtische Schallschutzprogramm gehört zu einem ganzen Maßnahmenbündel.“

Arbeitshilfen & Hintergrundinformationen Lärmaktionsplanung



www.uba.de/publikationen/

Vielen Dank fürs Zuhören.

Matthias Hintzsche

matthias.hintzsche@uba.de

